

Aktenzeichen: **03949630**

Bekanntmachung

über die Vornahme von örtlichen Vermessungsarbeiten und über das Betreten von Grundstücken

Anlässlich der Vermessung **Radweg (Treysa-Wiera)** in der

Gemeinde **Schwalmstadt**

Lagebezeichnung **Wierastraße (B 454)**

Gemarkung **Treysa**

Flur **6** Flurstück(e) **80/69 u.a.**

ist es voraussichtlich erforderlich, die o.g. Grundstücke zu betreten. Die entsprechende Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus dem § 22 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes.

Die Arbeiten werden am **Montag, den 17.11.2025** ab **08:30 Uhr** beginnen.

Treffpunkt: **Wierastraße, Einfahrt Horschmühlenweg**

Es ist Ihnen freigestellt, während der Vermessung zugegen zu sein. Eine Teilnahme ist jedoch nicht erforderlich. Kosten, die durch die Teilnahme an der Vermessung entstehen, können nicht erstattet werden.

Sofern an einer Grundstücksgrenze Grenzpunkte festgestellt und abgemarkt werden, wird das Ergebnis durch öffentliche Bekanntmachung oder den Grundstückseigentümern in Form eines Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbescheides bekanntgegeben. Vorher wird Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten,

- unterirdische Anlagen und Leitungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telefon) bei Beginn der Vermessung anzuzeigen, um Beschädigungen oder Zerstörungen vorzubeugen.
- dafür zu sorgen, dass die Grundstücke während des gesamten Zeitraumes der Vermessung zugänglich sind.

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

(Vermessungsstelle)

Homberg (Efze)

(Ort)

05.11.2025

(Datum)

Auszug aus dem Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz

vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)

§ 22 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Um die erforderlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes auszuführen, sind die damit Beauftragten berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und gegebenenfalls zu befahren. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber betreten werden.

(2) Für Vermögensnachteile, die den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Besitzerinnen und Besitzern durch eine Maßnahme nach Abs. 1 unmittelbar entstehen, hat derjenige eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, der die Maßnahme veranlasst hat. Soweit sie von Amts wegen vorgenommen wird, ist derjenige ausgleichspflichtig, der die Kostenpflicht für die Maßnahme trägt. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, entscheidet die obere Kataster- und Vermessungsbehörde; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

34576 Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6
Telefon: (0611) 535-2000
Telefax: (0611) 535-2101
E-Mail: info.afb-homberg@hvbh.hessen.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 7:30 bis 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag: 13:00 bis 15:30 Uhr
oder nach Vereinbarung



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen